Anlage 06

Regelung zur Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach Artikel 61 und Artikel 65 der ESIF-Verordnung

I Zielsetzung und Anwendungsbereich

Zielsetzung
Ziel der Regelungen zu Einnahme schaffenden Projekten ist, Überfinanzierungen von Vorhaben zu vermeiden, die durch Einnahmen während und/oder nach der Durchführung zur Finanzierung der Vorhaben beitragen. Diese Einnahmen sollen bei der Förderung vorausschauend oder nachträglich in dem Umfang berücksichtigt werden (Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 - Europäischen Struktur- und Investitionsfonds-Verordnung (ESIF-Verordnung) - Artikel 61, 65 Absatz 8, i.V.m. Artikel 15 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014, wie sie die anrechenbaren Ausgaben übersteigen. Im Saldo entstehen bei diesen Vorhaben sogenannte Nettoeinnahmen.

Anwendungsbereich und Ausnahmen
Die Regelung ist auf Vorhaben des EFRE-Programms anzuwenden, die nicht nachfolgend von der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen ausgenommen sind:

1. Vorhaben der Technischen Hilfe; Artikel 61 Absatz 7 Buchstabe d) und Artikel 65 Absatz 8 Buchstabe a) ESIF-Verordnung;
2. Vorhaben, für die die Zuwendung in Form einer Pauschalfinanzierung, Artikel 61 Absatz 7 Buchstabe f) und Artikel 65 Absatz 8 Buchstabe f) ESIF-Verordnung gewährt wird;
3. Vorhaben, deren Förderung eine staatliche Beihilfe darstellen, Artikel 61 Absatz 8 und Artikel 65 Absatz 8 Buchstabe e) ESIF-Verordnung;
4. Vorhaben, die zwar Einnahmen vorweisen, deren Ausgaben die Einnahmen jedoch übersteigen, Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 65 Absatz 8 Satz 1 ESIF-Verordnung
5. Vorhaben, bei denen durch Festlegung im Zuwendungsbescheid ausgeschlossen wird, dass Einnahmen generiert werden dürfen.

Bei Vorhaben nach oben stehender Nummer 3 wurde darüber hinaus das Potential zur Generierung von Einnahmen bereits bei der beihilferechtlichen Würdigung des Fördertatbestands umfassend gewürdigt und anschließend in der Bemessung der maximalen Beihilfeintensität berücksichtigt. Damit sind auch Erhöhungen bei Einnahmen, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, nach Nummer 2.1 und 2.2 der EFRE-NBest-P bzw. -K bereits berücksichtigt. Davon unberührt bleibt die Behandlung von neuen Deckungsmitteln in Form von weiteren Zuwendungen und Spenden nach Nummer 2.1 und 2.2 der EFRE-NBest-P bzw. -K.

Bei Forschungsvorhaben einschließlich Verbundforschungsvorhaben, die nicht den Beihilferegelungen unterfallen, wird keine projektbezogene Überprüfung auf Erwirtschaftung von Nettoeinnahmen vorgenommen, da die Prüfung auf Programmebene unter Berücksichtigung der durch die FörderVwVen zugelassenen Träger solcher Projekte ergeben hat, dass keine Nettoeinnahmen erwirtschaftet werden können.

II Fallgruppen

Auf der Grundlage der ESIF-Verordnung und des EFRE-Programms wird in zwei Fallgruppen von Vorhaben unterschieden:

1. Fallgruppe 1: investive Vorhaben, die nach der Durchführung während ihrer Auslegungslebensdauer Einnahmen erwirtschaften können (nachfolgend: investive Vorhaben);
2. Fallgruppe 2: nicht-investive Vorhaben ohne Forschungsvorhaben, die nur während der Durchführung Einnahmen erwirtschaften können (nachfolgend: nicht-investive Vorhaben (ohne Forschung)).

III Zuordnung der Fördertatbestände des EFRE-Programms zu den Fallgruppen

Die Fördertatbestände des EFRE-Programms sind den zwei Fallgruppen gemäß nachfolgender Aufstellung zugeordnet. Es ist die der Fallgruppe zugeordnete Regelung anzuwenden.

Prioritätsachse	Codierung	Förderinstrument	Ressort	Nettoeinnahmen fallen potenziell an ...	Fallgruppe
A	A1-1	Infrastruktur von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen	WM	Vermerk des WM vom 12.05.2016	-
	A1-2	Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften	MWK	Vermerk des MWK vom 09.06.2017	-
	A2-1	Forschungsinfrastrukturen an Universitäten	MWK	Vermerk des MWK vom 09.06.2017	-
	A3-1	Innovationsinfrastruktur	MLR	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
			WM	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
	A4-1	ClusterAgentur	WM	keine (Einnahmen gemäß Vertrag ausgeschlossen)	-
	A4-2	Innovative clusterbezogene Projekte	WM	ausgenommen (Beihilfe)	-
	A4-3	Clustermanagement neu gegründeter Cluster-Initiativen und Innovationsplattformen	WM	ausgenommen (Beihilfe)	-
	A4-4	Cluster- und Netzwerkmanagement neuer und bestehender Initiativen	MLR	während der Durchführung, soweit die Zuwendung nicht als Beihilfe gewährt wird oder Einnahmeschaffung ausgeschlossen wurde	Gruppe 2: nicht-investive Vorhaben (ohne Forschung)
	A5-1	Technologietransfer	WM	während der Durchführung, soweit Einnahmeschaffung nicht ausgeschlossen wurde	Gruppe 2: nicht-investive Vorhaben (ohne Forschung)
	A6-1	Verbundforschung	WM	ausgenommen (Vermerk 17.08.2015)	-
	A6-2	Forschung im Rahmen von Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen (ZAFH)	MWK	ausgenommen (Vermerk 17.08.2015)	-
	A6-3	Anwendungsorientierte Forschungsprojekte	MLR	ausgenommen (Vermerk 17.08.2015)	-
			MWK	ausgenommen (Vermerk 17.08.2015)	-
	A7-1	Pilotierung von Verfahren und Anlagen zur Rückgewinnung von Phosphor (aus Klärschlamm und Klärschlammasche)	UM	keine (per Gesetz ausgeschlossen)	-
	A8-1	Infrastruktur für Gründungsprozesse in Start-up-Acceleratoren	WM	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
	A9-1	Spitze auf dem Land!	MLR	ausgenommen (Beihilfe)	-
B	B1-1	Einrichtung regionaler Kompetenzstellen des „Netzwerks Energieeffizienz“	UM	keine (Einnahmen gemäß VwV ausgeschlossen)	-
	B2-1	Investitionen zum Klimaschutz in Kommunen	MLR	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
			UM	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
			WM	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
	B2-2	Demonstrationsvorhaben Holzbauten	MLR	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
	B3-1	Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung	UM	während der Durchführung	Gruppe 2: nicht-investive Vorhaben (ohne Forschung)
C	C1-1	Verwaltung und Kontrolle	Verwaltungsbehörde und Ressorts	ausgenommen (TH)	-
	C1-2	Studien und Evaluation	Verwaltungsbehörde und Ressorts	ausgenommen (TH)	-
		Studien und Evaluation (RegioWIN)	Verwaltungsbehörde und Ressorts	ausgenommen (TH)	-
	C1-3	Publizitätsmaßnahmen	Verwaltungsbehörde und Ressorts	ausgenommen (TH)	-

IV.1 Regelung für Fallgruppe 1: Investive Vorhaben

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für investive Vorhaben bzw. die Teile der investiven Vorhaben,
- die nicht den Regelungen für staatliche Beihilfen nach Artikel 107 AEUV unterfallen,
- die nach der Durchführung und ggf. bereits während der Durchführung Einnahmen erzielen und
- deren förderfähige, zur Kofinanzierung vorgesehene Gesamtkosten 1 000 000 Euro überschreiten.

(2) Von dieser Regelung bleibt die Prüfung und Berücksichtigung der Veränderung der Einnahmen und Deckungsmittel nach Nummer 2.1 und 2.2 der EFRE NBest-P bzw. -K unberührt.

2. Definitionen

2.1. Gesamtkosten

Als im Sinne dieser Regelung zu berücksichtigende Kosten eines Vorhabens gelten die Gesamtkosten sämtlicher geförderter Teilprojekte bzw. -abschnitte ohne die Teilprojekte, die unter die Regeln für staatliche Beihilfen fallen und separat bewilligt werden.

2.2. Einnahmen

(1) Einnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung/Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen.

(2) Etwaige Nutzungsgebühren werden gemäß dem Verursacherprinzip festgelegt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit.

(3) Wenn durch ein Vorhaben bereits vorhandene Infrastrukturen durch neue Anlagegüter ergänzt werden, werden sowohl die Beiträge der neuen Nutzer als auch die zusätzlichen Beiträge der bereits vorhandenen Nutzer zur neuen oder verbesserten Infrastruktur berücksichtigt.

(4) Bei den Einnahmen nicht zu berücksichtigen sind Transferzahlungen aus nationalen Haushalten, z.B. institutionelle Förderungen oder Betriebskostenzuschüsse des Bundes, des Landes oder einer Kommune, oder öffentlichen Versicherungssystemen.

(5) Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.

(6) An den Zuwendungsempfänger geleistete Zahlungen, die sich aus Vertragsstrafen infolge eines Bruchs des Vertrags zwischen dem Zuwendungsempfänger und einem oder mehreren Dritten ergeben oder die infolge der Rücknahme des Angebots durch einen gemäß den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgt sind, gelten nicht als Einnahmen und werden nicht von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

2.3. Ausgaben

(1) Ausgaben sind die im entsprechenden Zeitraum angefallenen
- Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter, um die technische Funktionsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen;
- festen Betriebs- und Instandhaltungskosten, wie Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management- und Verwaltungskosten, Versicherung;

- variablen Betriebskosten einschließlich Instandhaltungskosten, wie die Kosten des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie und sonstigen Verbrauchsgütern sowie aller zur Verlängerung der Lebensdauer des Vorhabens erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten.

(2) Buchhaltungspositionen, denen keine Zahlungen entsprechen, Finanzierungskosten (z. B. Zinsaufwendungen) und Abschreibungen sowie Rückstellungen sind keine Ausgaben im Sinne dieser Regelung.

2.4. Bezugszeitraum

(1) Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum, für den Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens ermittelt und berücksichtigt werden müssen. Der Bezugszeitraum schließt den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens ein.

(2) Bezugszeiträume sind:

Sektor	Bezugszeitraum in Jahren
Schienenfahrzeuge	30
Wasserversorgung/Abwasserentsorgung	30
Straßen	25-30
Abfallentsorgung	25-30
Häfen und Flughäfen	25
Städtischer Nahverkehr	25-30
Energie	15-25
Forschung und Innovation	15-25
Breitband	15-20
Unternehmensinfrastruktur	10-15
Andere Sektoren	10-15

(3) Soweit der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraums der Durchführung des Vorhabens den unteren Wert des Bezugszeitraums nach Nummer (2) erreicht bzw. überschreitet, gilt der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraums der Durchführung des Vorhabens als Bezugszeitraum für die Ermittlung von Nettoeinnahmen, in allen anderen Fällen die unter Absatz (2) genannten Bezugszeiträume.

(4) Schließt ein Vorhaben neben Investitionen in bauliche Anlagen auch Investitionen in technische Anlagen ein, gelten die Bezugszeiträume nach Absatz (2) für die Gesamtinvestition. Bei Investitionen ausschließlich in technische Anlagen, bei denen der Zeitraum der Zweckbindung regelmäßig kürzer als die in Absatz (2) angeführten Bezugszeiträume ist, kann der Bezugszeitraum auf den Zeitraum der Zweckbindung, der mindestens den Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens umfasst, verkürzt werden.

2.5. Restwert

Die in der FörderVwV festgelegte Zweckbindungsdauer entspricht der Anlagelebensdauer der Investitionen in bauliche bzw. technische Anlagen. Infolgedessen hat das Anlagegut am Ende der Zweckbindung keinen Restwert. In der nachfolgenden Berechnung ist daher kein Restwert zu berücksichtigen.

2.6. Abzinsung

(1) Einnahmen und Ausgaben werden in dem Jahr des Bezugszeitraums berücksichtigt, in dem sie beim Vorhaben ab- oder eingehen, und entsprechend abgezinst.

(2) Für die Abzinsung wird ein Abzinsungssatz von 4 Prozent eingesetzt.

2.7. Nettoeinnahmen

(1) Nettoeinnahmen liegen vor, wenn der Saldo aus den abgezinsten Einnahmen nach Nummer 2.2 und Ausgaben nach Nummer 2.3 positiv ist.

(2) Bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern werden die Bruttobeträge bei Einnahmen und Ausgaben angesetzt, sonst die Nettobeträge.

(3) Handelt es sich nicht um ein neues Anlagegut, werden die zu berücksichtigenden Einnahmen und Ausgaben nach der Zuwachsmethode ermittelt. Dabei werden die Einnahmen und Ausgaben des Anlageguts, in das investiert wurde, mit den Einnahmen und Ausgaben des Anlageguts ohne die Investition verglichen.

(4) Einnahmen und Ausgaben, die auf beihilferelevante Teilprojekte entfallen, sind bei der Berechnung der Nettoeinnahmen nicht zu berücksichtigen.

2.8. Herkunft der relevanten Daten

(1) Grundlage sind die Angaben des Zuwendungsempfängers in den einschlägigen Formularen.

(2) Die Bewilligungsstelle informiert die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise über die zu berücksichtigenden Ausgaben- und Einnahmekategorien zur Ermittlung von Nettoeinnahmen.

3. Prüfung, ob Nettoeinnahmen vorliegen

Wenn der Saldo nachfolgender Gleichung positiv ist, liegen Nettoeinnahmen vor:

dNE = dE - dA

Dabei sind:

dNE	= diskontierte Nettoeinnahmen
dE	= diskontierte Einnahmen
dA	= diskontierte Ausgaben

4. Berechnung der maximalen Fördersumme bei Vorliegen von Nettoeinnahmen nach Nummer 3

(1) Bei Vorliegen von Nettoeinnahmen, berechnen sich die die kofinanzierungsfähigen Ausgaben wie folgt:

kofinanzierungsfähige Ausgaben max = ffK x (GK - dNE)/GK

Dabei sind:

ffK	= förderfähige, kofinanzierte Kosten nach Förderrichtlinie
GK	= Gesamtkosten
dNE	= diskontierte Nettoeinnahmen

(2) Auf die kofinanzierungsfähigen Ausgaben, die ggf. durch weitere Regelungen vermindert wurden (z.B. Deckelung der Zuwendung), wird der EFRE- und - soweit vorgesehen - der Landesfördersatz angewendet.

5. Zeitpunkt der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen investiver Vorhaben werden zum Zeitpunkt der Bewilligung berücksichtigt.

6. Bestimmungen im Zuwendungsbescheid

In den Fällen, in denen Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Bewilligung berücksichtigt wurden, nimmt die Bewilligungsstelle folgenden Hinweis auf:

"Die förderfähigen Ausgaben wurden durch die erwarteten Nettoeinnahmen um xxxxxx Euro vermindert."

7. Weitere Überwachung von Nettoeinnahmen

(1) Förderfälle, bei denen die Prüfung auf Nettoeinnahmen bei der Antragsprüfung durchgeführt und etwaige Nettoeinnahmen von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht wurden, bedürfen keiner weiteren Überwachung, es sei denn, es ergeben sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten. In solchen Fällen sind die entsprechenden Schritte nach Kapitel 3.5 des Förderhandbuchs abzuarbeiten.

(2) Da kofinanzierte Ausgaben, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, aufgrund des festen Verhältnisses von kofinanzierten Ausgaben zu ausgezahlten EFRE-Mitteln nicht steigen können, erübrigt sich eine Überwachung von Vorhaben, die das Potenzial besitzen, die Millionengrenze zu übersteigen.

IV.2 Regelung für Fallgruppe 2: nicht-investive Vorhaben (nicht Forschung)

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Vorhaben bzw. die Teile der nicht-investiven Projekte (nicht Forschung),
- die nicht den Regelungen für staatliche Beihilfen nach Artikel 107 AEUV unterfallen,
- ausschließlich während der Durchführung Einnahmen erzielen
- und deren förderfähige, zur Kofinanzierung vorgesehene Kosten 50 000 Euro überschreiten.

(2) Diese Regelung setzt auch die Regelungen der VV-LHO zu § 44 einschließlich Veränderungen der Einnahmen und Deckungsmittel nach Nummer 2.1 und 2.2 der EFRE NBest-P bzw. -K um.

2. Definitionen

2.1. Gesamtkosten

Als im Sinne dieser Regelung zu berücksichtigende Kosten eines Vorhabens gelten die Gesamtkosten sämtlicher geförderter Teilprojekte bzw. -abschnitte ohne die Teilprojekte, die unter die Regeln für staatliche Beihilfen fallen und separat bewilligt werden.

2.2. Einnahmen

(1) Einnahmen durch das Vorhaben sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Dienstleistungen gezahlt werden, wie z.B. Einnahmen aus Teilnehmergebühren bei Veranstaltungen.

(2) Nach Landeshaushaltsrecht schließen Einnahmen auch Zuwendungen und Leistungen Dritter ein. Insoweit wird von dem im EU-Recht verwendeten Begriff der Einnahmen abgewichen.

(3) An den Zuwendungsempfänger geleistete Zahlungen, die sich aus Vertragsstrafen infolge eines Bruchs des Vertrags zwischen dem Zuwendungsempfänger und einem oder mehreren Dritten ergeben oder die infolge der Rücknahme des Angebots durch einen gemäß den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgt sind, gelten nicht als Einnahmen und werden nicht von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

2.3. Ausgaben

Als Ausgaben können Aufwendungen anerkannt werden, die unmittelbar durch das Vorhaben angefallen sind, z.B. Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen.

2.4. Zu berücksichtigender Zeitraum

Zu berücksichtigen sind Einnahmen und Ausgaben während der Durchführung des Vorhabens bis zu dem im Verwendungsnachweis vom Zuwendungsempfänger angegebenen Datum des Abschlusses des Vorhabens.

2.5. Abzinsung

Einnahmen und Ausgaben werden nicht abgezinst.

2.6. Nettoeinnahmen

(1) Nettoeinnahmen beim Abschluss des Vorhabens liegen vor, wenn der Saldo aus Einnahmen nach Absatz 2.2 und Ausgaben nach Absatz 2.3, die während der Durchführung des Vorhabens durch das Vorhaben verursacht zusätzlich angefallen und bei Bewilligung nicht berücksichtigt wurden, positiv ist.

(2) Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängern werden die Bruttobeträge angesetzt, sonst die Nettobeträge.

(3) Einnahmen und Ausgaben, die auf beihilferelevante Teilprojekte entfallen, sind bei der Berechnung der Nettoeinnahmen nicht zu berücksichtigen.

2.7. Herkunft der relevanten Daten

(1) Grundlage sind die Angaben des Zuwendungsempfängers in den einschlägigen Formularen.

(2) Die Bewilligungsstelle informiert die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise über die zu berücksichtigenden Ausgaben- und Einnahmekategorien zur Ermittlung von Nettoeinnahmen.

3. Prüfung, ob Nettoeinnahmen vorliegen

Wenn der Saldo nachfolgender Gleichung positiv ist, liegen Nettoeinnahmen vor:

NE = E - A

Dabei sind:

NE	= Nettoeinnahmen
E	= zusätzliche Einnahmen, die bei Bewilligung nicht berücksichtigt wurden
A	= zusätzliche Ausgaben, die bei Bewilligung nicht berücksichtigt wurden

4. Berechnung der maximalen Fördersumme bei Vorliegen von Nettoeinnahmen nach Absatz 3

(1) Bei Vorliegen von Nettoeinnahmen, berechnen sich die kofinanzierungsfähigen Ausgaben wie folgt:

kofinanzierungsfähige Mittel max = ffK x (GK - NE)/GK

Dabei sind:

ffK	= förderfähige, kofinanzierte Kosten nach FörderVwV
GK	= Gesamtkosten
NE	= Nettoeinnahmen

(2) Auf die kofinanzierungsfähigen Ausgaben, die ggf. durch weitere Regelungen vermindert wurden (z.B. Deckelung der Zuwendung), wird der EFRE- und - soweit vorgesehen - der Landesfördersatz angewendet.

5. Zeitpunkt der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

(1) Einnahmen und Ausgaben des Antragstellers für und durch sein Vorhaben werden bei der Antragsprüfung entsprechend den Regelungen des Landeshaushaltsrechts berücksichtigt.

(2) Soweit für die Berechnung von Nettoeinnahmen relevante Einnahmen und Ausgaben nicht

bei Bewilligung berücksichtigt wurden, werden sie bei der Prüfung des Verwendungsnachweises berücksichtigt.

6. Bestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsstelle nimmt für Vorhaben, die die Kriterien nach Nummer 1 Absatz 1 erfüllen, folgende Auflage sowie die auflösende Bedingung in den Zuwendungsbescheid auf:

"Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem Verwendungsnachweis über die während der Durchführung des Vorhabens erzielten Einnahmen und Ausgaben unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts zu berichten.

Soweit sich daraus Nettoeinnahmen ergeben, die bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt waren, reduzieren sie die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die Zuwendung ."

7. Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids

(1) Soweit sich die Zuwendung gemäß der Berechnung nach Nummer 4 vermindert, wird der Zuwendungsbescheid im Umfang des ermittelten Kürzungsbetrags (EU-und Landesmittel) automatisch unwirksam. Soweit bereits ausgezahlt, wird der Kürzungsbetrag der Zuwendung vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert.

(2) Bei Rückforderungen aufgrund von Nettoeinnahmen wird der Rückforderungsbetrag nicht verzinst, soweit der Zuwendungsempfänger den Rückforderungsbetrag im Rahmen der ihm gesetzten Frist erstattet. Andernfalls findet § 49a Absatz 3 LVwVfG Anwendung.

8. Weitere Überwachung von Nettoeinnahmen

Eine weitere Überwachung der Vorhaben im Hinblick auf Nettoeinnahmen entfällt.